

Richtlinien zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. Zertifizierten Solarwärmeplaner

1) Das Zertifikat

Das Zertifikat soll das Vertrauen der Konsumenten wecken und kompetente Fachleute auszeichnen, die in der Lage sind, technisch einwandfreie und gut funktionierende Solaranlagen zu planen und zu errichten.

Weiters wird der zertifizierten Person die Sachkunde gemäß ÖNORM B 5019, ÖNORM EN 12831, ÖNORM H 7500, ÖNORM EN 12975-1, ÖNORM EN 12976-1 und ÖNORM ONR CEN/TS 12977-1 und ÖNORM EN 12977 Teil 3 bestätigt, wonach Planungs-, Dimensionierungs-, Installations-, Service- und Reparaturarbeiten an Solaranlagen durchgeführt werden dürfen. (je nach Vorbildung)

Für jede zertifizierte Person wird ein persönliches Zertifikat mit Registriernummer ausgestellt. Dieses Zertifikat wird der zertifizierten Person übermittelt. Alleiniger Eigentümer der Zertifikate bleibt jedoch die Zertifizierungsstelle. Die wahre Gültigkeit der Zertifizierungen findet sich nur auf der *Referenzliste der Zertifizierten Solarwärmeinstallateure bzw. -planer* unter <http://www.ait.ac.at>

2) Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats

- a) Unterschriebener Antrag auf Erstzertifizierung
- b) Kursteilnahme „Ausbildung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. –planer“ oder gleichwertige Ausbildung
- c) Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. –planer
- d) Nachweis einschlägiger Ausbildung oder Berufserfahrung (mind. Gesellenprüfung im Bereich Heizung, Klima, Lüftung für den Solarwärmeinstallateur, alle anderen einschlägigen Ausbildungen (wie z.B. HTL; FH, Universität) oder eine mindestens dreijährige Berufserfahrung für den Solarwärmeplaner)
- e) Nachweis, dass der Arbeitgeber eines Zertifizierungswerbers ein Betrieb eines Installateurs oder HKLS-Gewerbes ist, oder der Zertifikatswerber selbst ist Unternehmer oder Geschäftsführer eines Betriebes der sich mit der Planung oder Planung und Ausführung solarthermischer Anlagen beschäftigt
- f) Folgende Daten von drei Musteranlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer 12 Quadratmeter, an deren Planung oder Planung und Ausführung der Zertifizierungswerber maßgeblich beteiligt war, sind an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln:

- Ausgefülltes Basisdatenblatt für Referenzanlagen
- Angaben zur Berechnung des Brauchwasserbedarfs sowie bei Heizungsunterstützung Angabe der Heizlast (nach ÖNORM M 7500 bzw. ÖNORM B 8135 bzw. DIN 4701 oder nach EN 12831)
- Hydraulikplan mit folgenden Komponenten
 - Kollektorfläche
 - Trinkwasser- und Energiespeicher
 - Pumpe(n)
 - Sicherheitseinrichtungen
 - MAG
- Abnahmeprotokoll

3) Prüfung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. Zertifizierten Solarwärmeplaner

Voraussetzung für die Prüfung ist die Teilnahme an der Ausbildung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer oder an einer gleichwertigen Ausbildung, die Teilnahme an der praktischen Ausbildung und die schriftliche Anmeldung zur Prüfung. Weitere Voraussetzung zum Erhalt einer Teilnahmebestätigung sowie der Prüfungszulassung ist eine Anwesenheit von mindestens 70%

Die Abschlussprüfung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer gliedert sich in drei Teile; die theoretische Prüfung, zwei Dimensionierungsbeispiele und das Fachgespräch.

Die Abschlussprüfung zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer wurde bestanden, wenn alle Teilprüfungen (theoretische Prüfung, Dimensionierung und Fachgespräch) positiv bewertet wurden.

Konnte eine oder mehrere Teilprüfungen nicht positiv abgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit bei einem weiteren Prüfungstermin die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Antrittsversuche für die Wiederholungsprüfung sind auf 3 Antritte begrenzt.

Nach Ablegen der Abschlussprüfung erhält jeder Teilnehmer eine Prüfungsbestätigung.

a) Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung beinhaltet Fragen aus dem gesamten im Kurs behandelten Stoffgebiet. Dieser Teil der Prüfung erfolgt schriftlich.

Es gibt einen Fragenkatalog für die theoretische Prüfung, der während der Ausbildung den Ausbildungsteilnehmern zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Fragenkatalog werden Fragen entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit für die Prüfung herangezogen.

Die Punktevergabe bei der Prüfung erfolgt anhand der im Fragenkatalog für die theoretische Prüfung festgelegten Punkteverteilung.

Bei allen Fragen werden auch teilrichtige Ergebnisse bewertet.

Um die theoretische Prüfung positiv abzuschließen, sind mindestens 60 % der möglichen Punkteanzahl zu erreichen.

Bei der schriftlichen Prüfung sind keine Unterlagen erlaubt.

Für die schriftliche Prüfung ist ein Zeitraum von einer Stunde veranschlagt.

b) Praktische Prüfung (Dimensionierungsbeispiele)

Im Zuge der praktischen Prüfung müssen die Prüfungsteilnehmer zwei unterschiedliche Solarsysteme dimensionieren.

Der Kursteilnehmer erhält bei Prüfungsantritt eine Zusammenstellung aller komponentenspezifischen Unterlagen die für die Dimensionierung erforderlich sind.

Um die praktische Prüfung positiv abzuschließen sind mindestens 60% der möglichen Punkteanzahl zu erreichen. Die Beurteilung der Prüfung erfolgt nach einem festgelegten Punkteraster.

Bei der praktischen Prüfung dürfen die Kursteilnehmer alle Unterlagen verwenden.

Für die praktische Prüfung ist eine Prüfungsdauer von 120 Minuten veranschlagt.

c) Fachgespräch

Das Fachgespräch erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die schriftliche Prüfung und dient dazu, die wichtigsten Auslegungs- und Planungsgrundsätze für Solarsysteme abzuprüfen.

Für diese Teilprüfung werden dem Prüfungskandidaten drei Fragen aus dem Fragenkatalog für die theoretische Prüfung gestellt, die sich mit dem Thema der Anlagenauslegung beschäftigen und die nicht bei der theoretischen Prüfung abgeprüft wurden. Die Punkteverteilung erfolgt entsprechend des Fragenkatalogs für die theoretische Prüfung. Um das Fachgespräch positiv zu absolvieren sind 60% der möglichen Punkteanzahl zu erreichen.

Für das Fachgespräch ist eine Prüfungsdauer von max.10 Minuten veranschlagt.

d) Kosten für die Prüfung

Der Preis für den ersten Prüfungsantritt im Zuge eines regulären Prüfungstermins beträgt € 200. Für Personen, die die Ausbildung bei anderen Aus- und Weiterbildungsstätten besucht haben und nur die Prüfung bei AIT ablegen, beträgt die Prüfungsgebühr € 350,-. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen, die im Zuge eines regulären Prüfungstermins durchgeführt werden betragen € 200. Für Teilprüfungen wird pro Person und Teilprüfung ein Betrag von € 50 fällig.

4) Abschluss eines Zertifizierungsvertrages

Sobald der Antrag auf Zertifizierung in der Zertifizierungsstelle eintrifft, wird ein Zertifizierungsvertrag (in doppelter Ausführung) ausgestellt und an den Zertifizierungswerber übermittelt. Beide Verträge sind vom Zertifizierungswerber zu unterzeichnen und an die Zertifizierungsstelle zu retournieren. Sobald die Zertifizierungsverträge von der Leitung der Zertifizierungsstelle gegengezeichnet sind, wird das persönliche Zertifikat ausgestellt.

Zur eindeutigen Identifikation der zertifizierten Person wird auf der Vorderseite des Zertifikats eine Registriernummer angeführt. Das Zertifikat wird von der Leitung der Zertifizierungsstelle unterzeichnet und gemeinsam mit einem Exemplar des Zertifizierungsvertrages an den Zertifizierungswerber übermittelt.

Alleiniger Eigentümer der Zertifikate bleibt jedoch die Zertifizierungsstelle. Die wahre Gültigkeit der Zertifizierungen findet sich nur auf der Referenzliste der Zertifizierten Solarwärmeinstallateure bzw. -planer unter <http://www.ait.ac.at>.

5) Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats (Nachweise zur laufenden Kompetenzüberwachung)

- a. Der Zertifikatinhaber hat aktiv im Fachgebiet der Solarthermie tätig zu sein. Das bedeutet, dass der Zertifikatsinhaber in einem Betrieb tätig ist oder der Zertifikatsinhaber selbst einen Betrieb führt, der sich mit der Planung und / oder der Ausführung von solarthermischen Anlagen beschäftigt.
- b. Eine Änderung des Dienstverhältnisses, oder eine Namensänderung ist binnen vier Wochen, schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden.
- c. Der Inhaber des Zertifikats hat alle drei Jahre an einer oder mehreren Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Fachtagungen zum Thema Solarthermie teilzunehmen (im Ausmaß von insgesamt mindestens drei Tagen). Mindestens ein halber Tag davon ist in Form eines Fachgesprächs oder Workshops organisiert durch die Zertifizierungsstelle zu absolvieren. Im Zuge dieses Workshops werden Neuerungen im Bereich der Normung, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, sowie technische Innovationen im Bereich der Solarthermie und Erfahrungen mit bisher errichteten Anlagen besprochen. Der Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung und einer Kopie des Veranstaltungsprogramms an die Zertifizierungsstelle.
- d. Der Inhaber des Zertifikates hat alle drei Jahre folgende Daten von drei Musteranlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer 12 Quadratmeter, an deren Planung und Erstellung der Zertifizierungsnehmer maßgeblich beteiligt war, an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln:
 - Ausgefülltes Basisdatenblatt für Referenzanlagen (siehe Anhang)
 - Angaben zur Berechnung des Brauchwasserbedarfs sowie bei Heizungsunterstützung Angabe der Heizlast (nach ÖNORM M 7500 bzw. ÖNORM B 8135 bzw. DIN 4701 oder nach EN 12831)
 - Hydraulikplan mit folgenden Komponenten
 - Kollektorfläche
 - Trinkwasser- und Energiespeicher
 - Pumpe(n)
 - Sicherheitseinrichtungen
 - MAG
 - Abnahmeprotokoll
- e) Weiters ist die zertifizierte Person verpflichtet Aufzeichnungen über alle schriftlichen Beanstandungen, bezüglich der Qualität, der durch den Zertifikatinhaber geplanten und/oder errichteten Anlagen, zu führen. Diese Beanstandungen sind binnen vier Wochen an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten.

6) Laufzeit des Zertifikats und Re-Zertifizierung

Das Zertifikat zum Zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer gilt ab Datum der Ausstellung drei Jahre.

Um ein neues Zertifikat zu erhalten ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des alten Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Verlängerung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Diesem Antrag sind die unter 5) beschriebenen Nachweise beizulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen wird ein neuer Zertifizierungsvertrag abgeschlossen und anschließend das neue Zertifikat ausgestellt. Werden die nötigen Nachweise nicht

erbracht oder wird kein Verlängerungsantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt, so läuft die Gültigkeit des Zertifikats nach drei Jahren ab.

Im Zeitraum der Gültigkeit ist der Zertifikatsinhaber berechtigt das Zertifikat für Werbezwecke zu verwenden. Weiters werden alle Zertifikatsinhaber auf der Homepage der Zertifizierungsstelle geführt und die Liste der Zertifizierten an Beratungsorganisationen weitergegeben.

7) Einspruchbehandlung

Im Falle der Einsprucherhebung eines Antragstellers, Kandidaten oder bereits Zertifizierten gegen eine abschlägig getroffene Entscheidung der Zertifizierungsstelle in Bezug auf seinen/ihren gewünschten Zertifizierungsstatus erfolgt die Klärung des Sachverhalts durch ein Schiedsgericht. Das Ergebnis der Einspruchbehandlung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Das Urteil des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

8) Entzug des Zertifikats

Kann der Zertifikatinhaber die laufenden Zertifizierungsbedingungen (z.B. aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels) nicht mehr erfüllen, so wird die zertifizierte Person von der Referenzliste der Zertifizierten Solarwärmeinstallateure bzw. -planer gestrichen, damit verliert auch das Zertifikat seine Gültigkeit.

Bei eingehenden Beschwerden gegen eine zertifizierte Person, die auf einen groben Verstoß gegen die Qualitätspolitik des Zertifizierungsprogramms hinweisen, wird die zertifizierte Person aufgefordert eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der eingegangenen Beschwerden abzulegen. Aufgrund der eingegangenen Beschwerden und der Stellungnahme durch die zertifizierte Person, entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle, ob eine Anhörung stattfinden soll oder ob das Verfahren fallen gelassen wird.

Findet eine Anhörung statt, so hat die zertifizierte Person die Möglichkeit persönlich gegen die eingegangenen Beschwerden Stellung zu nehmen. Basierend auf der Anhörung und den gesammelten Informationen, entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle ob das Verfahren fallen gelassen wird, oder ob der zertifizierten Person Auflagen erteilt werden die nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums nachzuweisen sind, oder ob das Zertifikat entzogen wird. Die Entscheidung der Zertifizierungsstelle wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Die zertifizierte Person kann innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einspruch erheben. Ist das nicht der Fall so bekommt die Entscheidung der Leitung der Zertifizierungsstelle Gültigkeit.

Wird innerhalb der vier Wochen Einspruch erhoben, so wird das Schiedsgericht einberufen, welches darüber zu entscheiden hat, ob das Verfahren fallen gelassen wird, oder ob der zertifizierten Person Auflagen erteilt werden, die nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums nachzuweisen sind, oder ob das Zertifikat entzogen wird.

Bei Entzug des Zertifikats wird der Eintrag der zertifizierten Person auf der Referenzliste der Zertifizierten Solarwärmeinstallateure bzw. -planer mit dem Schriftzug „Zertifikat Entzogen“ gekennzeichnet. Ab dem Datum dieses Eintrages darf der Titel „Zertifizierter Solarwärmeinstallateur bzw. – planer“ nicht mehr geführt und nicht mehr für Werbezwecke verwendet werden.

Jedes Entzugsverfahren wird unabhängig vom letztendlichen Ausgang dokumentiert und im persönlichen Ordner der zertifizierten Person abgelegt.

9) Missbräuchliche Verwendung nach Ablauf der Gültigkeit oder Entzug des Zertifikats

Wird das Zertifikat bzw. der Titel Zertifizierter Solarwärmeinstallateur bzw. Zertifizierter Solarwärmeplaner nach Ablauf des Gültigkeitsdatums oder nach Entzug weiter für Werbezwecke verwendet, so behält sich die Zertifizierungsstelle rechtliche Schritte gegen die unrechtmäßige Verwendung vor.

10) Re-Zertifizierung - Wiederbeantragung einer Zertifizierung

Nach dem ein Zertifikat entzogen wurde, weil die laufenden Zertifizierungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden konnten oder nachdem eine fristgerechte Antragstellung auf Verlängerung eines Zertifikates verabsäumt wurde, kann eine Re-Zertifizierung beantragt werden. Es ist wie bei der Zertifikatsverlängerung vorzugehen. Wenn jedoch die verstrichene Zeit ohne gültiges Zertifikat länger als zwei Jahre gedauert hat, ist darüber hinaus eine weitere Abschlussprüfung abzulegen.

Um ein neues Zertifikat zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Re-Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Diesem Antrag sind die laut Zertifizierungsvertrag erforderlichen Nachweise über die laufende Kompetenzüberwachung beizulegen. Es wird ein neuer Zertifizierungsvertrag abgeschlossen und anschließend das neue Zertifikat ausgestellt.

Wurde ein Zertifikat aufgrund von Beanstandungen gegenüber der zertifizierten Person entzogen, so ist keine Re-Zertifizierung möglich.

11) Auditierung der Referenzanlagen

Die Zertifizierungsstelle für Personen behält sich das Recht vor, die eingereichten Anlagen zu auditieren. Die Aufwendungen dafür werden von der zertifizierten Person getragen.

12) Kosten für die Zertifizierung

Die Kosten für die Erstzertifizierung belaufen sich auf € 260 exkl. Ust. Darin enthalten sind die Kosten für die Erstzertifizierung und die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nichtenthalten sind die Kosten für die Weiterbildungsveranstaltungen.

Für die Verlängerung des Zertifikats, sowie für die Re-Zertifizierung werden Kosten in der Höhe von derzeit € 200 exkl. Ust. eingehoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Verlängerung des Zertifikats, bzw. für die Re-Zertifizierung und die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nichtenthalten sind die Kosten für die Weiterbildungsveranstaltungen.